## Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände







Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail finanzausschuss@bundestag.de

22.11.2006/gr

Bearbeitet von Dr. Birgit Frischmuth

Telefon +49 30 37711-710 Telefax +49 30 37711-709

E-Mail:

birgit.frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen 20.14.00 D

Öffentliche Anhörung zu der Unterrichtung der Bundesregierung "Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann" – Drucksache 16/2265 -, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen" – Drucksache 16/731 – sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich verankern" – Drucksache 16/818 -; Ihr Schreiben vom 2. November 2006

hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 2. November 2006, mit dem Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den o.g. Vorlagen einräumen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Wir teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass eine gesonderte gesetzliche Regelung des Rechts auf ein Girokonto im Kreditwesengesetz gegenwärtig nicht erforderlich ist.
- 2. Die Sparkassen kommen ihrer Selbstverpflichtung zur Kontenführung für jedermann im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages nach. Elementarer Bestandteil des öffentlichen Auftrags der kommunalen Sparkassen ist eine flächendeckende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Finanzdienstleistungen. Nach dem Selbstverständnis der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger gehört dazu auch, allen Bevölkerungskreisen den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Die Sparkassengesetze von zehn Bundesländern enthalten darüber hinaus ausdrücklich eine spezielle Kontoführungsverpflichtung der Sparkassen für alle natürlichen Personen aus dem Gewährträgergebiet. Als Einschränkung gelten

lediglich die im Sparkassenrecht enthaltenen Ablehnungsgründe im Einzelfall, die auch im Bericht der Bundesregierung (Seite 13) grundsätzlich anerkannt werden. Eine Statistik des Gebrauchs der "Unzumutbarkeitsklausel" durch Sparkassen ist uns nicht bekannt.

- 3. Bei den kommunalen Spitzenverbänden liegen gegenwärtig keine Erfassungen zur Anzahl der Bürger/-innen ohne Girokonten vor. Es sind auch keine statistisch abgesicherten und auf einer einheitlichen Basis stehenden Zahlenangaben zu Leistungsempfängern ohne Girokonto verfügbar. Gleichwohl haben Befragungen bei unseren Mitgliedskommunen ergeben, dass in den zurückliegenden Jahren die Zahl der Bargeldauszahlungen gesunken ist. In enger Kooperation, insbesondere mit den Sparkassen, aber auch z.B. mit der Postbank, wurde der ganz überwiegenden Zahl der Leistungsbezieher Girokonten vermittelt. So ist nach unseren Recherchen auch in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern die Zahl der Barauszahlungen aufgrund des Nichtvorhandenseins von Girokonten auf ca. 100 Fälle begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass einige Leistungsempfänger aus persönlichen Gründen weiterhin auf Barauszahlungen der zustehenden Leistungen vorziehen.
- 4. Sozialämter weisen im Rahmen ihrer Beratungen darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger ohne Girokonten bei Kontenablehnung oder –kündigung durch Banken Schlichterstellen kostenlos in Anspruch nehmen können.
- 5. Die kommunalen Spitzenverbände teilen die Auffassung, dass eine Reform des Kontopfändungsrechts dazu beitragen kann, durch eine Reduzierung des derzeit erheblichen Kontrollund Bearbeitungsaufwands bei Kontopfändungen die Bereitschaft auch der privaten Kreditwirtschaft zur Bereitstellung von Girokonten für jedermann zu erhöhen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände spricht sich dafür aus, dass Kreditinstitute eine Selbstverpflichtung eingehen, die Schlichtungssprüche ihrer jeweiligen Schlichtungsstellen als bindend zu akzeptieren. Damit würde die Rechtssicherheit von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geschaffen werden und bisher bestehende Defizite bei der Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Kuban

Ur. Lin agn

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers

des Deutschen Städtetages